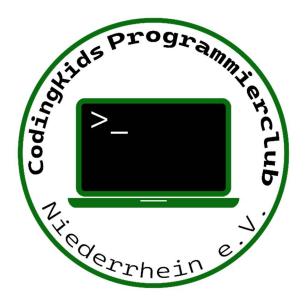
Vereinssatzung



CodingKids Programmierclub Niederrhein e.V.

In der Fassung vom 28.09.2022

Seite 1 von 8 Vereinssatzung

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen CodingKids Programmierclub Niederrhein. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 46514 Schermbeck.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Volksbildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Förderung des schöpferisch-kritischen Umgangs mit Technologie, insbesondere der Nutzung und Entwicklung von Software, durch z.B.:
 - Veranstaltungen ("CoderDojos"), bei denen Kinder und Jugendliche programmieren lernen.
 - Ein- oder Mehrtägige Programmier- bzw. Computerkurse in Form eines Ferienlagers.
 - Öffentliche Veranstaltungen oder Messen, die dem Zweck dienen, den kritischen Umgang mit Computern zu fördern.
 - b. Zusammenarbeit und Austausch mit der CoderDojo Foundation (Irland, CHY20812 – https://www.coderdojo.com) oder weiteren nationalen und internationalen Gruppierungen, deren Zweck und die Ziele mit denen des Vereins vereinbar ist.
- Der Verein verfolgt seine Ziele und Zwecke nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Solidarität.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet

Seite 2 von 8 Vereinssatzung

werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

5) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch min. einen der gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- 3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- 4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 6) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. Mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss schriftlich, unter Angabe von Gründen, übermitteln und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.

Seite 3 von 8 Vereinssatzung

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§5

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- 1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, festgelegt.
- 3) Im begründeten Einzelfall, kann, durch Vorstandsbeschluss, für ein Mitglied ein, von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden, soweit hierdurch der Vereinszweck nicht gefährdet wird.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§6

Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung.

Seite 4 von 8 Vereinssatzung

§7

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- 2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
- 3) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d. Die Aufnahme neuer Mitglieder
- 4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Unabhängig von der jeweiligen Amtszeit ist eine vorzeitige Abberufung der Vorstandsmitglieder nur aus wichtigem Grund möglich.
- 5) Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus anderen Gründen als durch Zeitablauf oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung aus, ist der verbliebene Vorstand durch Beschluss berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen. Diese Bestellung wirkt dann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 7) Der Vorstand trifft nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten

Seite 5 von 8 Vereinssatzung

- Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- 8) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer, sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands, zu unterschreiben.
- 9) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse bzw. für die Protokollierung und Dokumentation verantwortlich.
- 10) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstands kann, bei entsprechender finanzieller Lage, die Ehrenamtspauschale oder eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt. Die Einberufung erfolgt vom Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann sowohl als reine Präsenzveranstaltung, im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Form durchgeführt werden. In welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand und muss dies in der Einladung mitteilen.
- 3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder diese wünschen.

Seite 6 von 8 Vereinssatzung

- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem, durch die Mitgliederversammlung zu wählenden, Versammlungsleiter geleitet.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist, sofern die form- und fristgerecht einberufen wurde, beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen, es sei denn, ein anwesendes, stimmberechtigtes, Mitglied wünscht eine geheime Abstimmung.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderung der Satzung
 - b. Beschluss der Beitragsordnung
 - c. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - d. Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - e. Die Wahl eines Kassenprüfers auf die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen, einmal im Jahr ist er hierzu verpflichtet. Hierüber hat er die Mitgliederversammlung zu berichten und einen schriftlichen Prüfbericht dem Vorstand vorzulegen.
 - f. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfberichts des Kassenprüfers und die Entlastung des Vorstands. Diese Punkte müssen auf der jeweiligen ersten Mitgliederversammlung eines Jahres auf der Tagesordnung stehen und abgehandelt werden.
 - g. Die Auflösung des Vereins
- 8) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen, Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- 9) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Alle weiteren Beschlüsse über gestellte Anträge sind mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- 10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Seite 7 von 8 Vereinssatzung

Vereinsauflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung oder Volksbildung.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§10

Inkrafttreten

- 1) Die Gründungsversammlung wählte den ersten Vorstand und genehmigte die Vereinssatzung, die damit in Kraft getreten ist.
- 2) Der Verein wurde am 28.09.2022 gegründet.

Seite 8 von 8 Vereinssatzung